

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Freiwilliger Landtausch „Beckentin I“

Aktenzeichen: 5433.2-76-6313
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemeinde/Stadt Kremmin, Neustadt-Glewe, Ludwigslust, Muchow, Eldena

Schwerin, den 13.03.2017

Tag des Anschlages:

Tag der Abnahme:

(Siegel) Datum/Unterschrift

(Siegel) Datum/Unterschrift

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinde Muchow

A n o r d n u n g s b e s c h l u s s

Nach den §§ 103 a bis 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren mit der Bezeichnung

Freiwilliger Landtausch „Beckentin I“

hiermit angeordnet.

II.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen folgende Flurstücke:

Gemeinde: Kremmin

Gemarkung: Beckentin

Flur: 2

Flurstücke: 2 bis 4, 6 bis 12, 15, 28, 30, 55, 58 bis 63, 65 bis 67, 69 bis 72, 74, 75,
100, 105 und 157

Flur: 7

Flurstücke: 77

Gemeinde: Neustadt-Glewe

Gemarkung: Klein Laasch

Flur: 1

Flurstücke: 73 bis 75, 144, 152, 156, 158, 182, 172, 192, 216 und 217

Gemeinde: Ludwigslust

Gemarkung: Ludwigslust

Flur: 19

Flurstücke: 175

Gemarkung: Techentin
 Flur: 1
 Flurstücke: 163, 360, 362, 477/3 und 478/3

Gemeinde: Muchow

Gemarkung: Muchow
 Flur: 3
 Flurstücke: 7/1 und 7/2
 Flur: 4
 Flurstücke: 96, 98, 99 und 102

Gemeinde: Eldena

Gemarkung: Krohn
 Flur: 2
 Flurstücke: 85

Das Verfahrensgebiet umfasst 33,3597 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, eingesehen werden.

III.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur durch Arrondierung land- und forstwirtschaftlicher Flächen. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach §§ 53 und 54 LwAnpG i. V. m. § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

Ausgefertigt in Schwerin am 13.03.2017

(LS)

Im Auftrag

gez. i. V.
 Dieter Winkelmann
 stllv. Abteilungsleiter

(LS)

gez.
 Matthias Märksch